

Verordnung

über die zeitliche Beschränkung ruhestörender Haus- und Gartenarbeiten, der Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungs- und – wiedergabegeräten in der Stadt Bad Tölz



- Hausarbeits- und Musiklärmverordnung -

(HausMusiklärmVO 2019)

vom 18. Dezember 2019

Die Stadt Bad Tölz erlässt aufgrund von Art. 14 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) vom 8. Oktober 1974 in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2129-1-1-U) veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2019 (GVBl. S. 408), folgende Verordnung:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Haus- und Gartenarbeiten.....	1
§ 2 Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte.....	2
§ 3 Musikausübung in Fußgängerbereichen.....	2
§ 4 Ausnahmen.....	2
§ 5 Zuwiderhandlungen	3
§ 6 Inkrafttreten, Geltungsdauer	3

§ 1 Haus- und Gartenarbeiten

(1) ¹Ruhestörende Hausarbeiten sind alle nicht gewerbsmäßig im oder am Haus üblicherweise zur Besorgung des Haushalts anfallenden lärm erzeugenden Arbeiten, die geeignet sind, die öffentliche Ruhe, d. h. die Ruhe der Allgemeinheit, zu stören. ²Das sind insbesondere das Hämmern, das Sägen oder das Hacken von Holz sowie die Benutzung von Bau-, Heimwerker- und Haushaltsmaschinen.

(2) ¹Ruhestörende Gartenarbeiten sind alle nicht gewerbemäßige in Gärten oder Grünanlagen üblicherweise anfallenden lärm erzeugenden Arbeiten, die geeignet sind, die öffentliche Ruhe, d. h. die

Ruhe der Allgemeinheit, zu stören. ²Das sind insbesondere Arbeiten, bei denen motorbetriebene Gartengeräte (z. B. Heckenscheren, Freischneider, Grastrimmer / Graskantenschneider, Laubbläser oder Laubsammler, Grasmäher und Mähroboter) benutzt werden.

(3) Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten dürfen nur werktags an Montagen mit Samstagen zwischen 7:00 Uhr und 20:00 Uhr ausgeführt werden, soweit in Abs. 4 nichts Anderes bestimmt ist.

(4) Freischneider mit Verbrennungsmotor, Grastrimmer/Graskantenschneider mit Verbrennungsmotor, Laubbläser und Laubsammler dürfen nur an Montagen mit Samstagen zwischen 9.00 Uhr und 12.00 Uhr sowie an Montagen mit Freitagen zwischen 15.00 Uhr und 17.00 Uhr betrieben werden.

(5) Bei andauernden, starken Schneefällen oder extremen Witterungsverhältnissen darf mit lärmerzeugenden Schneeräumarbeiten werktags an Montagen mit Samstagen bereits ab 6:00 Uhr, sonn- und feiertags ab 7:00 Uhr begonnen werden.

§ 2 Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte

(1) Bei der Benutzung von Musikinstrumenten und von Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräten ist die Lautstärke so zu begrenzen, dass andere nicht erheblich belästigt werden.

(2) In der Zeit von 22:00 Uhr bis 7:00 Uhr darf die Nachtruhe durch die Benutzung dieser Instrumente und Geräte nicht gestört werden, es sei denn, dass die Störung auch unter besonderer Berücksichtigung des Schutzes der Nachbarschaft und der Allgemeinheit vor nächtlichem Lärm objektiv als zmutbar anzuerkennen ist.

§ 3 Musikausübung in Fußgängerbereichen

(1) In Fußgängerbereichen mit dem Zeichen 242.1 der Straßenverkehrsordnung kann die Benutzung besonders störender Musikinstrumente ausgeschlossen werden.

(2) Nicht erlaubt ist auch das Benutzen von Lautsprechern, Verstärkeranlagen oder Megafonen auf Privatgrund, wenn damit auf Fußgängerbereiche mit dem Zeichen 242.1 der Straßenverkehrsordnung eingewirkt werden soll.

§ 4 Ausnahmen

¹Die Stadt Bad Tölz kann von diesen Regelungen im Einzelfall eine Ausnahme zulassen, wenn ein Schutzbedürfnis, auch unter Berücksichtigung des Schutzes der Allgemeinheit und der Nachbarschaft,

vor Lärm anzuerkennen ist. ²Die Ausnahme kann auch unter Auflagen gestattet, und wenn es geboten erscheint, wieder zurückgenommen werden.

§ 5 Zuwiderhandlungen

Gemäß Art. 18 Abs. 3 Nr. 3 Bayerisches Immissionsschutzgesetz kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig,

1. ruhestörende Haus- und/oder Gartenarbeiten außerhalb der in § 1 festgesetzten Zeiten ausführt;
2. entgegen dem Verbot in § 2 bei der Benutzung von Musikinstrumenten oder Tonübertragungs- und -wiedergabegeräten andere erheblich belästigt oder die Nachtruhe stört;
3. entgegen dem Verbot in § 3 besonders störende Musikinstrumente, Lautsprecher, Verstärkeranlagen oder Megafone benützt;
4. entgegen dem Verbot in § 3 Lautsprecher, Verstärkeranlagen oder Megafone auf Privatgrund benutzt, wenn damit auf den Fußgängerbereich eingewirkt werden soll;
5. einer mit einer Erlaubnis nach § 4 verbundenen vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt.

§ 6 Inkrafttreten, Geltungsdauer

¹Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt 20 Jahre.

Bad Tölz, 18. Dezember 2019

STADT BAD TÖLZ



Josef Janker
Erster Bürgermeister

I. Bekanntmachungsvermerk

1. Der Stadtrat hat die Verordnung am 17. Dezember 2019 beschlossen.
2. Die Verordnung wurde am 18. Dezember 2019 im Stadtbauamt Bad Tölz, Am Schloßplatz 1, 83646 Bad Tölz, Zimmer 2.28, zur Einsichtnahme niedergelegt. Die Niederlegung der Verordnung wurde am 19. Dezember 2019 durch Mitteilung in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil des "Tölzer Kurier" bekannt gegeben.
3. Die Verordnung tritt am 26. Dezember 2019 in Kraft.

Bad Tölz, 19. Dezember 2019

STADT BAD TÖLZ

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'J. Janker', written in a cursive style.

Josef Janker
Erster Bürgermeister